

BUND Schleswig-Holstein | Lorentzendam 16 | 24103 Kiel

Jan Kürschner
Vorsitzender des Innen- und
Rechtsausschusses

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.
(BUND SH)
Lorentzendam 16
24103 Kiel
Tel. +49 431 66060-0
Fax +49 431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Kiel, 27.08.2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung (Drucksache 20/4524) sowie zum Änderungsantrag der SPD-Fraktion (Drucksache 20/4568)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den oben genannten Drucksachen, die wir hiermit gerne wahrnehmen.

Der BUND Schleswig-Holstein begrüßt die grundsätzliche Ausrichtung des Gesetzentwurfs, das Bauen im Bestand zu erleichtern. Umbau, Umnutzung und Aufstockung bestehender Gebäude können gegenüber Abriss und Neubau erhebliche ökologische Vorteile bieten: Sie reduzieren die zusätzliche Flächeninanspruchnahme, erhalten im Bestand gebundene graue Energie, senken den Bedarf an neuen Baustoffen und ermöglichen zusätzlichen Wohnraum unter Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur. Diese Zielrichtung unterstützen wir ausdrücklich.

Auch die ausdrückliche Aufnahme des Klimaschutzes in die allgemeinen Anforderungen der Landesbauordnung sowie verschiedene Erleichterungen für energetische Sanierungen, Solaranlagen und erneuerbare Energien begrüßen wir.

Gleichzeitig darf Deregulierung nicht dazu führen, dass Anforderungen an Naturschutz, Artenschutz, Klimaanpassung, Ressourcenschutz und eine flächensparende Siedlungsentwicklung geschwächt werden. Dies betrifft vor allem den Schutz unversiegelter Flächen, die Begrünung und das Regenwassermanagement sowie den sommerlichen Wärmeschutz.

Insbesondere ist im Entwurf eindeutig sicherzustellen, dass sich an der Pflicht zur Einholung naturschutz- und artenschutzrechtlicher Zulassungen nichts ändert, und das Bauwillige nunmehr verpflichtet sind, diese Zulassungen außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens selbst in eigener Verantwortung einzuholen. Bislang wurde dieser Schritt dadurch erleichtert, dass die Fragen im bauordnungsrechtlichen verfahren automatisch abgeprüft wurden und eine Baugenehmigung ggf. die naturschutz- (z.T. auch artenschutz-) rechtliche Zulassung enthielt. Der vorliegende Entwurf

Spendenkonto
Förde Sparkasse
IBAN
DE33 2105 0170 0092 0060 06
BIC NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto
Förde Sparkasse
IBAN
DE35 2105 0170 0092 0030 60
BIC NOLADE 21 KIE

Vereinsregister
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer
20/290/75910

Der BUND ist eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

leidet u.a. an dem entscheidenden Mangel, dass dies nicht mehr verbindlich sichergestellt ist und somit insgesamt gerade keine Erleichterung, sondern eine Erschwernis und Standard-verschlechterung gegenüber den Anforderungen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (hier speziell Artenschutz und Naturschutz) darstellt.

So liegt eine besondere Erschwernis und Schadenswirkung z.B. darin, dass im Falle der Errichtung eines Windrades oder baulicher Änderung an Lebens-/ Rast- und Ruheräumen einzelner Arten erst nach dem baulichen Eingriff der Schaden festgestellt und nachfolgend z.B. Rückbauverpflichtungen etc. ausgesprochen und durchgesetzt werden müssen.

Dies ist sowohl für die Rechtsanwendung, die Natur und den Bauwilligen das Gegenteil einer Vereinfachung.

Der BUND-SH fordert daher mit Nachdruck, diesem Mangel verbindlich abzuhelpfen.

Vor diesem Hintergrund regen wir zu folgenden Punkten Änderungen bzw. Klarstellungen an:

Zu § 3 – Allgemeine Anforderungen

Die Aufnahme des Klimaschutzes in § 3 begrüßt der BUND ausdrücklich - bleibt aber bislang zu unbestimmt. Gebäude und Grundstücke beeinflussen nicht nur den Energieverbrauch, sondern auch Flächeninanspruchnahme, Ressourcenverbrauch, Treibhausgasemissionen und die Anpassungsfähigkeit unserer Siedlungen an die Folgen der Klimakrise.

Aus der bloßen Pflicht zur „Rücksichtnahme“ folgt keine belastbare Prüfung, ob ein Bauvorhaben klimaverträglich gestaltet ist. Erforderlich sind konkrete Anforderungen, insbesondere zur Reduzierung des Energiebedarfs, zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur Begrünung und Verschattung, zur Vermeidung sommerlicher Überhitzung sowie zur Regenwasserrückhaltung.

Die Regelung sollte sich jedoch nicht auf eine allgemeine Pflicht zur Rücksichtnahme beschränken. Erforderlich sind konkrete Vorgaben, die insbesondere

- den Vorrang des Umbaus, der Sanierung und der Nutzung bereits versiegelter Flächen vor Neubauvorhaben stärken,
- zusätzliche Flächenversiegelungen auf das unvermeidbare Maß begrenzen,
- Entsiegelung, Begrünung, Regenwasserrückhaltung und Versickerung fördern,
- den Energie- und Ressourcenverbrauch über den gesamten Lebenszyklus eines Bauwerks berücksichtigen,
- sommerlichen Wärmeschutz, Verschattung und Begrünung als Beiträge zu Klimaanpassung und Gesundheitsschutz sichern.

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen umfasst neben dem Klima auch Boden, Wasser, Luft, Artenvielfalt und die Gesundheit der Menschen. Dies sollte in der Begründung und im Vollzug ausdrücklich klargestellt werden.

Der BUND fordert, dass der Gesetzgeber diese Änderung nutzt, um neben dem Klimaschutz auch Klimaanpassung, Ressourcenschonung und Flächensparen ausdrücklich als Belange zu benennen. Gerade der Schutz vor sommerlicher Hitze, Niederschlagsereignissen sowie eine ressourcenschonende Bauweise sind zu berücksichtigen.

Auf die unverändert zu beachtenden Anforderungen des Arten- und Naturschutzes und die Pflicht zur Einholung entsprechender Zulassungen ist auch hier verbindlich hinzuweisen.

Zu § 6 – Abstandsflächen und Bestand

Die vorgesehenen Erleichterungen für energetische Maßnahmen an Bestandsgebäuden begrüßen wir ausdrücklich. Auch die Möglichkeit, Gebäude oder Gebäudeteile innerhalb der bisherigen Abmessungen zu ersetzen, kann gegenüber einer Erweiterung oder einem Neubau auf bisher unbebauten Flächen ökologisch vorteilhaft sein.

Anforderungen insbesondere aus Natur- und Baumschutz, Wasser- und Hochwasserschutz, kommunaler Planung oder zum Umgang mit Niederschlagswasser bleiben aber unberührt.

Auf die unverändert zu beachtenden Anforderungen des Arten- und Naturschutzes und die Pflicht zur Einholung entsprechender Zulassungen ist auch hier verbindlich hinzuweisen.

Zu §§ 39 und 50 – Aufzüge und Barrierefreiheit

Die erleichterte Schaffung zusätzlichen Wohnraums im Bestand kann einen wichtigen Beitrag zur flächensparenden Innenentwicklung leisten. Dies gilt insbesondere dann, wenn vorhandene Gebäude aufgestockt, Dachgeschosse ausgebaut oder große Wohnungen geteilt werden können, statt zusätzlichen Wohnraum auf bisher unbebauten Flächen zu schaffen.

Wir begrüßen daher grundsätzlich, dass unverhältnismäßige Anforderungen solche Vorhaben nicht verhindern sollen.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die damit verbundenen vollständigen Ausnahmen von Anforderungen an Aufzüge und Barrierefreiheit sozialpolitische Auswirkungen haben. Auch wenn diese Fragen nicht im Mittelpunkt unserer Stellungnahme stehen, sollte die Landesbauordnung hier mit verhältnismäßigen und technisch machbaren Lösungen arbeiten, statt Anforderungen pauschal entfallen zu lassen.

Auf die unverändert zu beachtenden Anforderungen des Arten- und Naturschutzes und die Pflicht zur Einholung entsprechender Zulassungen ist auch hier verbindlich hinzuweisen.

Zu §§ 49 und 87 – Stellplätze

Die vorgesehene Privilegierung der Wohnraumschaffung im Bestand hinsichtlich zusätzlicher Kfz-Stellplätze begrüßt der BUND ausdrücklich.

Zusätzliche Stellplatzanforderungen können sinnvolle Aufstockungen, Wohnungsteilungen und Umnutzungen erschweren und zugleich neue Flächenversiegelung verursachen. Insbesondere in bereits erschlossenen innerörtlichen Lagen ist es weder ökologisch noch verkehrspolitisch sinnvoll oder notwendig, zusätzlichen Wohnraum zwingend mit zusätzlichen Pkw-Stellplätzen zu verknüpfen.

Dabei muss jedoch gewährleistet bleiben, dass kommunale Regelungen insbesondere zu Fahrradstellplätzen, Begrünung und Entsiegelung weiterhin möglich sind.

Zu § 51a – Umbau

Die Einführung eines eigenständigen Umbauparagrafen begrüßt der BUND im Grundsatz ausdrücklich.

Ein erheblicher Teil des zukünftigen Baugeschehens muss aus Klima-, Ressourcen- und Flächenschutzgründen im vorhandenen Gebäudebestand stattfinden. Es ist deshalb richtig, dass die LBO stärker zwischen Neubau und Weiterentwicklung eines bestehenden Gebäudes unterscheidet und Hürden zum Umbau überprüft.

Eine erleichterte Umnutzung oder Aufstockung darf aber nicht dazu führen, dass Probleme wie sommerliche Überhitzung oder eine geringe Dauerhaftigkeit der Konstruktion dauerhaft festgeschrieben werden.

Der vorliegende Entwurf erleichtert die Schaffung von Wohnraum im Bestand – er garantiert damit aber weder bezahlbaren Wohnraum noch eine ökologisch hochwertige Weiterentwicklung des Gebäudebestands.

Auf die unverändert zu beachtenden Anforderungen des Arten- und Naturschutzes und die Pflicht zur Einholung entsprechender Zulassungen ist auch hier verbindlich hinzuweisen.

Zu §§ 58, 61 und 86 – Sonderregelungen für Militärgelände

Kritisch sieht der BUND die vorgesehenen weitreichenden Sonderregelungen für bauliche Anlagen auf Militärgelände.

Nach § 61 sollen sämtliche baulichen Anlagen inländischer öffentlicher Stellen auf Militärgelände verfahrensfrei werden. Gleichzeitig sollen nach dem neuen § 86 Abs. 4 örtliche Bauvorschriften auf diese Anlagen überhaupt keine Anwendung mehr finden.

Eine pauschale Ausnahme halten wir für zu weitgehend.

Örtliche Bauvorschriften enthalten gerade für den Umwelt- und Klimaschutz wichtige Anforderungen, beispielsweise zur Begrünung von Grundstücken und Gebäuden, zum Natur- und Artenschutz, zur Gestaltung un bebauter Flächen, zur Regenwasserbewirtschaftung oder zur Vermeidung zusätzlicher Versiegelung.

Dass militärische Nutzungen im Einzelfall besondere Anforderungen an Sicherheit und Funktionsfähigkeit stellen können, rechtfertigt aus unserer Sicht nicht den generellen Ausschluss dieser Regelungen. Umweltrechtliche Anforderungen sowie kommunale Vorgaben insbesondere zu Klimaanpassung, Begrünung, Regenwassermanagement und Flächenschutz sollten grundsätzlich weiterhin gelten. Abweichungsnotwendigkeiten sind wie bislang einzelfallbezogen zu betrachten und zuzulassen.

Zu § 61 – Verfahrensfreie Vorhaben

Erleichterungen für Solaranlagen, energetische Dämmmaßnahmen, Ladeinfrastruktur und kleine Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien begrüßen wir.

Die gleichzeitig vorgesehenen deutlichen Größensteigerungen für verfahrensfreie Nebengebäude, Garagen und Terrassenüberdachungen sehen wir dagegen kritisch. Mit zunehmender Größe können diese Vorhaben jedoch erhebliche negative Auswirkungen auf Versiegelung, Regenwasserabfluss und kleinklimatische Verhältnisse sowie Aspekte des natur- und Artenschutzes haben.

Hier fordert der BUND-SH die Angabe eines sehr konkreten Rahmens für die Zulässigkeit solcher Vorhaben.

Zum Änderungsantrag der SPD-Fraktion – Drucksache 20/4568

Der Änderungsantrag der SPD sieht vor, sowohl bei genehmigungsfreigestellten Vorhaben nach § 62 als auch bei Baugenehmigungen nach § 73 die Frist bis zum Beginn der Bauausführung von drei auf fünf Jahre zu verlängern.

Die damit beabsichtigte Entlastung angesichts schwieriger Finanzierungsbedingungen ist jedoch kritisch. Aus Sicht einer nachhaltigen Flächen- und Stadtentwicklung ist eine pauschale Verlängerung jedoch nicht unproblematisch. Innerhalb von fünf Jahren können sich z.B. planerische Rahmenbedingungen oder kommunale Klimaanpassungskonzepte und naturschutzfachliche Anforderungen erheblich verändern.

Der BUND Schleswig-Holstein fordert, dieser Problematik Rechnung zu tragen bzw. die beabsichtigte Regelung zu streichen.

Insbesondere bei Baugenehmigungen sehen wir keine zwingende Notwendigkeit für eine generelle Verlängerung. § 73 Abs. 2 ermöglicht bereits heute eine **Verlängerung auf Antrag**. Damit können begründete Härtefälle berücksichtigt werden, zugleich entsteht nach drei Jahren ein sinnvoller Anlass zur erneuten Befassung mit einem noch nicht realisierten Vorhaben.

Der BUND SH fordert daher, die bisherige dreijährige Grundfrist beizubehalten.

Fazit

Der BUND unterstützt ausdrücklich das Ziel, die Landesbauordnung stärker auf den Umbau und die Weiterentwicklung des Gebäudebestands auszurichten.

Deregulierung ist dort sinnvoll, wo sie diese Ziele unterstützt, ohne ökologische Schutzstandards auszuhöhlen und den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu gefährden. Sie darf jedoch nicht dazu führen, dass kommunale Möglichkeiten für Klimaanpassung, Begrünung, Regenwassermanagement und Flächenschutz sowie naturschutzfachliches Management eingeschränkt werden.

Wir fordern daher, den Gesetzentwurf der Landesregierung insbesondere bei den technischen Mindestanforderungen, der Einhaltung der Regeln des natur- und Artenschutzes, den Sonderregelungen für Militärgelände und der Sicherung kommunaler Umwelt- und Klimaanpassungsinstrumente nachzubessern.